

Sonderdruck

Aus: ADÜ Nord (Hg.)
Mit Erfolg in die Selbständigkeit
Existenzgründung für Dolmetscherinnen und Übersetzerinnen
Hamburg 1999

Dolmetschen vor nationalen Gerichten und Behörden

Dr. Christiane J. Driesen

Einsatzfeld

Dolmetschen und Übersetzen¹ für Gerichte und Behörden ist eine sehr verantwortungsvolle Tätigkeit. Es darf nie vergessen werden, daß es bei den Gerichten um Menschenschicksale, ja um Menschenrechte geht. Aus diesem Grund werden für einige Bereiche ausschließlich allgemein bestellte und vereidigte Dolmetscher und Übersetzer eingesetzt. Diese werden sowohl von den Behörden (Polizei, Arbeitsämter, Sozialbehörde, Standesämter, Ausländerbehörde und so weiter), von den Gerichten (auch von der Staatsanwaltschaft), von Notaren und auch von Anwälten und Rechtsabteilungen größerer Unternehmen in Anspruch genommen.

Rechtsgrundlagen

Allgemeine Deklaration der Menschenrechte, Grundgesetz

Entsprechend der Allgemeinen Deklaration der Menschenrechte der Vereinten Nationen heißt es

im **Grundgesetz** der Bundesrepublik Deutschland:

Artikel 3, Gleichheit vor dem Gesetz:

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. ...
(3) Keiner darf wegen seiner (...) Sprache benachteiligt oder bevorzugt werden.

Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

Der **§ 184** Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) bestimmt, daß die deutsche Sprache Gerichtssprache der Bundesrepublik Deutschland ist. Daher sieht der **§ 185 GVG** vor, daß, falls einer der Beteiligten der Gerichtssprache nicht mächtig ist, ein Dolmetscher herangezogen werden muß.

Dies steht auch im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (**MRK**), **Artikel 5 Absatz 2** und **Artikel 6 Absatz 3**.

¹ In Hamburg werden beide Tätigkeiten im Rahmen des Vereidigungsverfahrens nicht getrennt.

Beeidigung (in Hamburg: Vereidigung)

In Deutschland besteht gemäß § 189 GVG neben der Möglichkeit der sogenannten Ad-hoc-Vereidigung von Sprachkundigen, die der Richter kraft seiner Unabhängigkeit nach beliebigem Ermessen auswählt, die Berufung des Dolmetschers auf den allgemein geleisteten Eid.

Je nach Bundesland kennt man die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung (Bayern, Hamburg) oder eine allgemeine Beeidigung ohne öffentliche Bestellung (Berlin, Niedersachsen und andere) und/oder Ermächtigung von Übersetzern (zum Beispiel Hessen).

In Hamburg gilt das Gesetz über die öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung von Dolmetschern und Übersetzern vom 23. September 1986 sowie die Verordnung über die Bestellung allgemein vereidigter Dolmetscher und Übersetzer vom 30. September 1986. Der in diesen Texten vorgesehene Qualifikationsnachweis stellt einen für Deutschland und viele europäische Länder vorbildlichen Ansatz dar. In diesem anspruchsvollen Verfahren werden nämlich forensische Kenntnisse und berufliche Fertigkeiten geprüft, die zur ethischen Ausübung dieser Tätigkeit unverzichtbar sind.

Qualifikationsanforderungen des Gerichtsdolmetschers

Der Gerichtsdolmetscher hat die Kommunikation zwischen den Prozeßbeteiligten zu sichern. Vom oben zitierten Artikel 3.1 und 3.3 des Grundgesetzes ausgehend sollte er den der Verhandlungssprache nicht Mächtigen möglichst in die Lage eines Sprachkundigen versetzen.

Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, braucht der Gerichtsdolmetscher folgendes kognitives Rüstzeug:

- Gründliche Beherrschung der betreffenden Sprachen
- Gründliche Kenntnis der betreffenden Kulturen
- Solide forensische Kenntnisse (Gerichtsverfahren/Institutionen der betreffenden Länder)

- Fähigkeit, Fachthemen vorzubereiten (Gutachten)
- Beherrschung der relevanten Dolmetschetechniken:
 - Simultandolmetschen (Flüsterdolmetschen)
 - Konsekutivdolmetschen (Gedächtnis- und/oder Notizentechnik),
 - Vom-Blatt-Übersetzen, Übersetzen von oralisierten Texten, Stegreif-Übersetzen

Empfehlungen bei der Annahme eines Auftrages

Um dieser verantwortungsvollen Aufgabe gerecht zu werden, sollte sich der Dolmetscher vor der Auftragsannahme immer vergewissern, daß er tatsächlich auch imstande ist, den Einsatz gewissenhaft durchzuführen. Gleich beim Erhalt der telefonischen oder schriftlichen Ladung sollte er sich im Vorfeld die folgenden Punkte präzisieren lassen:

1. Bestätigung der Sprache/des Dialekts

Manchmal begeht die Geschäftsstelle Fehler bei der Zuordnung der Sprache zu einem bestimmten Land (Beispiel: Gambia und Senegal).

Wenn der Dolmetscher die Sprache/den Dialekt nicht perfekt beherrscht, sollte er den Auftrag lieber ablehnen. (Beispiel: Ladung eines chinesischen Dolmetschers, der zwar Hochchinesisch, jedoch kein Kantonesisch beherrscht).

Wenn der Dolmetscher die Sprache zwar beherrscht, ohne den politischen oder soziokulturellen Hintergrund des betreffenden Landes gründlich zu kennen, sollte er eine entsprechende Vorbereitungszeit vorsehen (Beispiel: Englisch/USA, Französisch/Belgien, Spanisch/Lateinamerika).

2. Fachgebiete

Der Dolmetscher sollte sich über im Rahmen der Verhandlung wichtige Fachgebiete (Medizin, Bankwesen, Technik und so weiter) informieren.

Der Dolmetscher sollte den Auftrag nur annehmen, wenn eine entsprechende Vorbereitung möglich ist.

Die Vorbereitung erfolgt entweder mit eigenen Mitteln (Beispiel: technische Themen) und/oder

durch Einsichtnahme in zu diesem Zwecke wichtige Teile der Akte (Beispiel: Vorbereitung der Übertragung von medizinischen Gutachten). Der Dolmetscher muß taktvoll um die entsprechende Erlaubnis bitten.

3. Befangenheit

Der Dolmetscher sollte sich vergewissern, daß er seine Tätigkeit völlig unbefangen ausführen kann. Im Zweifelsfall sollte er den Auftrag ablehnen.

Mögliche Gründe für eine eventuelle Befangenheit:

- Wenn dem Dolmetscher das Thema so nahe geht, daß er nicht mehr in vollem Besitz seiner Fähigkeiten arbeiten kann (Beispiel: Sittlichkeitsdelikte).
- Wenn der Dolmetscher den Angeklagten persönlich kennt, kann dies eine Beeinträchtigung der Verteidigungsfähigkeit des Angeklagten (Schamgefühl des Angeklagten) sein.

4. Vorbereitung des Auftrags

Der Gerichtsdolmetscher bildet sich ständig weiter und bereitet die einzelnen Aufträge gründlich vor:

- Als Vorinformation sollte man beispielsweise die Anklage- oder Klageschrift sorgfältig lesen.
- Die Fachterminologie/Fachgebiete sollten entsprechend aufgefrischt werden.

5. Während der Sitzung

Wenn der Vorsitzende dies versäumt:

Dem Angeklagten/Beklagten erklären, daß

- der Dolmetscher unparteiisch ist,
- der Dolmetscher alles Gesprochene dolmetscht,
- der Dolmetscher sich nicht privat unterhält.

Dem Angeklagten das Gericht vorstellen.

Die deutschen Prozeßteilnehmer (Richter, Anwälte ...) bitten, den Angeklagten (die Zeugen ...) direkt anzusprechen, beispielsweise niemals zu sagen: »Fragen Sie ihn, ob er in der Stadt war«, sondern »Waren Sie in der Stadt?«.

Inhalt des Dolmetschens

Alles und nichts anderes – keine Vereinfachung, Einhaltung der Stilebene, akkurate Terminologie, um den Ausländer das mitbekommen zu lassen, was ein Deutscher verstehen würde.

Wahl der Dolmetschetechniken

Der Dolmetscher beherrscht die üblichen Dolmetschetechniken:

Konsekutiv: Für das Dolmetschen von längeren Redeabschnitten (etwa 3 Minuten beim Gericht) mit Hilfe der Notizentechnik im Anschluß an den Redner. Beispiel: Bericht eines ausländischen Sachverständigen oder Zeugen. Grund: Laut StPO steht es diesen zu, im Zusammenhang auszusagen.

Halbkonsekutiv: Dolmetschen von mehreren Sätzen (Infoblöcken) ohne Notizen (maximal 1 bis 2 Minuten). Beispiel: Vernehmung zur Person (Dialoge)

Simultanflüstern: Wenn der Dolmetscher für den Angeklagten/Zeugen ausschließlich dolmetscht (Zeugenvernehmung, Sachverständigenberichte). Die Verhandlung wird nicht gestört, während alles gedolmetscht wird.

Simultan: Wenn eine entsprechende Anlage zur Verfügung steht.

Ethisches Verhalten

Der Dolmetscher ist bemüht, die Kommunikation unparteiisch und sinngetreu zwischen Gericht und Parteien zu sichern.

Verhalten beim Scheitern der Kommunikation

Ein Scheitern der Kommunikation zwischen Gericht und Ausländer entsteht häufig aufgrund der unterschiedlichen soziokulturellen Hintergründe.

Die juristische Fachsprache ist für Laien oft schwer verständlich. Das Gericht mißverstehen oft den Ausländer zum Beispiel aufgrund seiner Unkenntnis seiner Traditionen oder der letzten politischen Ereignisse, die sich in dessen Land zugetragen haben.

Der Dolmetscher muß gegebenenfalls erklärend eingreifen. Dabei sollten strikte berufsethische Regeln eingehalten werden:

- Die Erklärung muß wirklich unverzichtbar sein.
- Der Dolmetscher bittet taktvoll den Vorsitzenden, die Erklärung abgeben zu dürfen.
- Der Dolmetscher informiert auch den Ausländer darüber.
- Der Dolmetscher gibt dann die Erklärung ohne Ausschweifung.

Nach dem deutschen Gesetz ist der Dolmetscher kein Sachverständiger. Das Gericht kann ihn jedoch jederzeit um ein Gutachten bitten und ihn dann ad hoc als Sachverständigen beeidigen.

Entschädigung

Die Dolmetschleistung wird gemäß dem Gesetz zur Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZSEG). Es wird stundenweise abgerechnet, und Fahrtkosten und ggf. Zehrkosten werden erstattet.

Übersetzungsarbeiten werden, ebenfalls gemäß ZSEG, per Zeile je 50 Schriftzeichen entschädigt.

Weitere Einzelheiten hierzu siehe Sonderdruck des ADÜ Nord »Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZSEG)« (mit Änderungen vom 10. Dezember 2001), auch abrufbar im Internet unter www.adue-nord.de -> Archiv.

Mit Erfolg in die Selbständigkeit



Diese Broschüre des ADÜ Nord stellt nützliche Informationen für den Einstieg in die berufliche Selbständigkeit zusammen. Die verschiedenen Kapitel wurden jeweils von Fachleuten geschrieben und sind entsprechend den besonderen Bedürfnissen der sprachmittelnden Berufe aufgebaut.

Die Broschüre können Sie zum Preis von **5 EUR** einschließlich Versandkosten bei der Geschäftsstelle des ADÜ Nord (Wendenstraße 435 in 20537 Hamburg) erwerben. Bitte legen Sie der Bestellung einen Scheck über den Betrag oder den Gegenwert in Briefmarken bei!